

## Antwort

### auf die Motion Nr. 1.183

#### der PDC-Abgeordneten des Bezirks Sitten, durch die Grossräte Vincent Rebstein (Suppl.) und Paul-André Roux, betreffend Anreizmassnahmen für den Bau von Minergiehäusern (13.09.2007)

---

Im Sinne einer Förderung des Energiesparens und der CO<sub>2</sub>-Reduktion fordern die Motionäre, dass die zusätzlichen Investitionen im Zusammenhang mit dem Minergie-Konzept von der Einkommenssteuer abgezogen werden können und eine namhafte Senkung des Mietwerts gewährt wird.

#### **Können die zusätzlichen Investitionen von der Einkommenssteuer abgezogen werden?**

Im Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer und im kantonalen Steuergesetz werden Investitionen, die dem Energiesparen, dem Umweltschutz oder der Verwendung erneuerbarer Energien dienen, den Unterhaltskosten gleichgestellt und sind somit abzugsfähig. Gemäss Bundesgesetzgebung kommen dafür Investitionen in Frage, die den Ersatz von veralteten und die erstmalige Anbringung von neuen Bauteilen oder Installationen in bestehenden Gebäuden betreffen (Art. 5 der Verordnung über den Abzug der Kosten von Liegenschaften des Privatvermögens bei der direkten Bundessteuer). Die Abzugsquote beträgt in den ersten fünf Jahren nach Anschaffung der Liegenschaft 50 Prozent, nachher 100 Prozent. Das Bundesgericht entschied kürzlich (RDAF 2005, Seite 510), dass der Begriff der Unterhaltskosten bei Liegenschaften angesichts der Steuerharmonisierung im kantonalen Recht nicht abweichend von den für die direkte Bundessteuer geltenden Bestimmungen ausgelegt werden darf. Da die Ausweitung dieses Abzugs auf Neubauten nicht möglich ist, verstösst der Vorschlag der Motionäre gegen das Gesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG). Die Einführung eines neuen allgemeinen Abzugs ist ebenfalls nicht möglich, da die Abzüge im Sinne der Lehre und der Rechtsprechung des Bundesgerichts in Artikel 9 Absatz 2 StHG abschliessend aufgezählt sind.

Um ganz sicher zu gehen, haben wir den Bund und die Steuerverwaltungen sämtlicher Kantone zu ihrer diesbezüglichen Praxis befragt. Mit Ausnahme des Kantons Genf gewähren weder die Bundes- noch die Kantonsbehörden Abzüge für energiesparende Investitionen im Rahmen von Neubauten.

#### **Ist eine Reduktion des Mietwerts für Minergiehäuser möglich?**

Artikel 7 Absatz 1 StHG besagt zwar, dass es sich beim Mietwert um ein steuerbares Einkommen handelt, allerdings wird nicht gesagt, auf welche Weise und zu welchem Ansatz dieser Wert festzulegen ist. Dem kantonalen Steuergesetzgeber bleibt also ein gewisser Handlungsspielraum. Dieser Handlungsspielraum ist allerdings aufgrund der globalen Besteuerung des Nettoeinkommens und des Grundsatzes der Rechtsgleichheit nicht unbeschränkt. Der Walliser Gesetzgeber hat seinen Handlungsspielraum bereits voll ausgeschöpft, indem er in seinem Steuergesetz vorgesehen hat, dass der Eigenmietwert massvoll festzulegen sei (60 Prozent der für eine vergleichbare Liegenschaft bezahlten Miete). Zudem scheint uns eine namhafte Reduktion des Mietwerts für Minergiehäuser nicht mit dem Grundsatz der Gleichbehandlung vereinbar.

Aufgrund dieser Erwägungen wird die Motion abgelehnt. Allerdings ist der Kanton dazu bereit, diese Frage im Falle einer Revision des Steuerharmonisierungsgesetzes erneut zu prüfen.

Sitten, den 28. Januar 2008